

1. Verhaltenskodex (Code of Conduct) und soziale Verantwortung (Corporate Social Responsibility)

Als Unternehmen sind wir davon abhängig, dass uns intern und extern Vertrauen entgegengebracht wird. Dabei trägt jeder unserer Mitarbeitenden entscheidend dazu bei, wie uns Kunden, Lieferanten sowie die Öffentlichkeit wahrnehmen.

Um als Einheit auftreten und handeln zu können, liefert unsere ökologische, ethische und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung wichtige Regeln und Richtlinien, in denen wir uns gegenüber unseren Mitarbeitenden verpflichten. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Mitarbeitenden, dass diese Grundsätze des Verhaltens ebenfalls im täglichen Handeln beachtet und integriert werden.

Diese werden fortlaufend auf Aktualität und Verbesserungspotential überprüft, um mit allen rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen Schritt zu halten.

1.1. Der Umgang mit unseren Mitarbeitenden

Uns ist der Schutz der Privatsphäre unserer Mitarbeitenden wichtig. Deshalb werden in unserem Unternehmen die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz umgesetzt.

Des Weiteren haben die Grundsätze der Verhaltensregeln, die im „Verhaltenscodex“ und in der „Sozialen Verantwortung“ in Bezug auf den Umgang mit Geschäftspartnern niedergelegt sind, ebenfalls im Innenverhältnis Bestand und regeln unter anderem den respektvollen Umgang mit den Mitarbeitenden und das Verhalten der Mitarbeitenden untereinander.

Soziale Verantwortung

Für uns ist Erfolg nicht selbstverständlich, weder der persönliche Erfolg jedes Einzelnen noch der wirtschaftliche Erfolg als Unternehmen. Daher übernehmen wir nicht nur in Geschäftsbereichen Verantwortung, sondern leisten auch einen Beitrag für die Gesellschaft. In diesem Sinne unterstützen wir soziale und kulturelle Projekte sowie Einrichtungen im Umfeld unserer

	Status	Funktion	Name	Datum
Version erstellt		Quality Management	Andreas Hoffmann	22.08.2023
Geprüft	In Ordnung	Quality Management	Ines Schwitalla	22.08.2023
Freigegeben	Freigegeben	Management	Jörg Hepe	22.08.2023

Standorte, um Bildung zu sichern und zu fördern. Außerdem helfen wir gezielt dort, wo Notsituationen bestehen. Auch hier orientiert sich die Caramba Chemie an den Richtlinien der BERNER Group.

Die soziale Verantwortung beinhaltet im Einzelnen folgende Aspekte:

1.1.1 Kinderarbeit

Wir halten uns streng an alle Gesetze, die Kinderarbeit verhindern sollen. Unsere Mitarbeitenden haben in jedem Land, in dem sie angestellt sind, das lokale Mindestalter erreicht oder sind mindestens 15 Jahre alt oder älter. In jedem Fall haben sie die Schullaufbahn zeitlich hinter sich gelassen. Unter 18-Jährige werden in keinem Fall in Nachtschichten oder bei der Arbeit an Gefahrstoffen nach ILO Convention 182, sowie den Bestimmungen des lokalen Gesetzgebers, beschäftigt.

1.1.2 Löhne und Sozialleistungen

Wir halten uns an alle Gesetze, die Arbeitsstunden, Gehälter, Lohnnebenleistungen und Überstunden regeln. Angestellte erhalten zumindest den erforderlichen Mindestlohn. Falls keine lokalen Mindestlöhne definiert sind, sollen sich die Gehälter an den lokalen Industriestandards orientieren. Gehälter werden pünktlich und in ganzer Höhe ausbezahlt.

1.1.3 Arbeitszeit

Wir stellen sicher, dass die Arbeitszeit bzw. Stunden begrenzt sind, so dass insgesamt ein verträgliches Level erreicht wird, das menschliche, sichere und produktive Arbeitsweisen möglich sind.

1.1.4 Moderne Sklaverei

Wir stellen sicher, dass keinerlei unfreiwillige oder gezwungene Arbeit in unseren Betrieben durchgeführt wird. Auch werden keine Gefängnisinsassen zur Arbeit herangezogen. Niemand wird bei der Arbeit körperlich, physisch, psychisch bestraft. Ferner wird niemand gewalttätig behandelt, weder körperlich noch geistig. Es werden keine Kopien von persönlichen Identifikationsdokumenten (wie z.B. Personalausweise oder Reisepässe) aufgehoben, außer es ist mit den gültigen Datenschutzgesetzen vereinbar. Es gibt keine unbegründeten Zugangs- oder Exit-Kontrollen in unseren Werken.

1.1.5 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Wir gehen weder direkt noch indirekt gegen Handlungen der Mitarbeitenden vor, die in Zusammenhang mit der Tarifzugehörigkeit, politischen Meinung oder sonstigen Vereinigungen steht.

	Status	Funktion	Name	Datum
Version erstellt		Quality Management	Andreas Hoffmann	22.08.2023
Geprüft	In Ordnung	Quality Management	Ines Schwitalla	22.08.2023
Freigegeben	Freigegeben	Management	Jörg Hepe	22.08.2023

1.1.6 Belästigung und Nichtdiskriminierung

Wir halten uns strikt an jegliche lokalen Gesetze und Vorgaben bezüglich jeder Art der Diskriminierung. Niemand wird bei uns diskriminiert, weder direkt noch indirekt. Hier geht es insbesondere, aber nicht ausschließlich, um folgende Themen: Anstellungen, Gehälter, Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen, Beförderungen, Verrentungen, sowie

Diskriminierungen bezüglich der Rasse, nationale Herkunft, Religion, Alter, Behinderungen, Geschlecht, Frauenrechte, sexuelle Orientierung, Betriebsratszugehörigkeit, politische Meinung, HIV/ AIDS- Status oder jeglicher anderer Form von Diskriminierung.

1.1.7 Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Wir halten uns unabhängig von Geschlecht, Ethnizität (ethischer Einstellung), Sexualität, Identität, Glaube, Behinderung an den Grundsatz der Gleichheit und Vielfalt auf allen Ebenen der Belegschaft und fördern eine integrative Kultur im gesamten Unternehmen.

1.1.8 Hinweisgeberrichtlinie / Whistleblower Policy

Die Hinweisgeberrichtlinie ist über die [Konzernrichtlinie 16](#) der Berner Group geregelt und somit vollumfänglich für die Caramba Chemical Group gültig. Potenzielle Compliance Verstöße wie z.B. unangemessenes/unethisches

Verhalten, Verstöße gegen Arbeitspraktiken und interne Richtlinien, Korruption, Umwelt- oder Gesundheitsschädigung, Gesetzesverstoß, Straftaten etc. können und sollten über das Hinweisgebersystem der Berner Group gemeldet werden.

Jede Form von Repressalien gegen den Hinweisgeber ist verboten und wird als Compliance Verstoß behandelt. Die Meldewege dürfen nicht missbräuchlich für falsche Anschuldigungen verwendet werden. Alle Daten werden entsprechend der DSGVO behandelt. Die mit der Entgegennahme von Hinweisen beauftragten Personen sind unparteiisch, zur absoluten Vertraulichkeit (gesetzlich) verpflichtet und verfügen über die erforderliche Expertise.

	Status	Funktion	Name	Datum
Version erstellt		Quality Management	Andreas Hoffmann	22.08.2023
Geprüft	In Ordnung	Quality Management	Ines Schwitalla	22.08.2023
Freigegeben	Freigegeben	Management	Jörg Hepe	22.08.2023

1.2. Der Umgang mit Geschäftspartnern, Kunden, Lieferanten und Dritten

Code of Conduct

1.2.1 Präambel

Die Caramba Chemie ist bestrebt, die Erwartungen ihrer Kunden zu übertreffen und ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Diese Ziele werden durch eine starke partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten erreicht, die Werte wie Integrität, Fairness, Nachhaltigkeit, verantwortungsvolle ethische Grundsätze und die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften mit uns teilen.

1.2.2 Allgemeine Grundsätze, Vorschriften und Gesetze

Der Lieferant nimmt seine soziale Verantwortung (ab 2.0 dieses Dokuments) wahr und hält die geltenden Gesetze und andere relevante Vorschriften der Länder, in denen er tätig ist, ein.

1.2.3 Fairness, Interessenkonflikte und Integrität

1.2.3.1 Korruption: Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und Behörden werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen der Mitarbeiter auf beiden Seiten strikt getrennt, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Handlungen und insbesondere Einkauf-Entscheidungen werden frei von nicht-sachlichen Erwägungen und persönlichen Interessen getroffen. Das geltende Anti-Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Verstöße in Bezug auf Amtsträger: Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere finanzieller Art wie Zahlungen und Darlehen, einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch den Lieferanten und seine mitarbeitenden Amtsträger (wie beispielsweise Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes) mit dem Ziel, Vorteile für den Lieferanten oder für sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht zulässig.

	Status	Funktion	Name	Datum
Version erstellt		Quality Management	Andreas Hoffmann	22.08.2023
Geprüft	In Ordnung	Quality Management	Ines Schwitalla	22.08.2023
Freigegeben	Freigegeben	Management	Jörg Hepe	22.08.2023

b) Verstöße im geschäftlichen Verkehr: Monetäre Vorteile als Gegenleistung für eine bevorzugte Behandlung im Geschäftsverkehr dürfen nicht angeboten, versprochen, gewährt oder genehmigt werden. Ebenso dürfen persönliche Vorteile im Umgang mit Geschäftspartnern weder gefordert noch angenommen werden. Der Lieferant muss seine Mitarbeitenden darauf hinweisen, dass ihnen keine persönlichen Vorteile versprochen werden dürfen. Die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden des zu unterzeichnenden Unternehmens dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine unzulässige Beeinflussung der Geschäftsbeziehung herbeizuführen oder bei denen die Gefahr besteht, die berufliche Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen der geschäftsüblichen und sozialadäquaten Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

1.2.3.2 Fairer Wettbewerb: Der Lieferant respektiert den fairen Wettbewerb und hält sich deshalb an die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern. Insbesondere gilt dies für die anwendbaren Kartellgesetze und andere Gesetze, die den Wettbewerb schützen. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regeln insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, um Preise oder Konditionen zu beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden aufzuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb unzulässig zu behindern. Darüber hinaus verbieten diese Regeln Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Weiterverkauf autonom zu bestimmen (Preis und Konditionsfestlegung), beeinträchtigt werden. Da die Unterscheidung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit kompliziert sein kann, sollte der Lieferant seinen Mitarbeitern einen qualifizierten Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der im Zweifelsfall kontaktiert werden kann.

1.2.3.3 Vertraulichkeit: Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeitenden zur Einhaltung von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen. Vertrauliche Informationen und vertrauliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, es wurde ein Einverständnis dazu erteilt oder es handelt sich um öffentlich zugängliche Informationen.

	Status	Funktion	Name	Datum
Version erstellt		Quality Management	Andreas Hoffmann	22.08.2023
Geprüft	In Ordnung	Quality Management	Ines Schwitalla	22.08.2023
Freigegeben	Freigegeben	Management	Jörg Hepe	22.08.2023

1.2.3.4 Bewusstsein: Der Lieferant wird seine Mitarbeitenden über den Inhalt dieses Verhaltenskodexes informieren und ein Bewusstsein für die Einhaltung seiner Regelungen schaffen.

1.2.3.5 Compliance der Lieferkette: Der Lieferant ist aufgefordert, die Kernprinzipien des Code of Conduct für Lieferanten seinen unmittelbaren Lieferanten mitzuteilen. Dem Lieferanten wird empfohlen, den Verhaltenskodex bestmöglich zu fördern und seine Vorlieferanten zu dessen Einhaltung aufzufordern.

2. Soziale Verantwortung (Corporate Social Responsibility)

2.1 Soziale Verantwortung

2.1.1 Gesundheit, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit der Arbeitnehmenden
Der Lieferant gewährleistet die Gesundheit, den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit der Arbeitnehmenden (insb. vor elektrischen, mechanischen, gefährlichen Stoffen), sowie die Hygiene, die Sanitäreinrichtungen und die Brandschutzsicherheit.

2.1.2 Frühwarnung in Bezug auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz: Bei Unfällen mit Todesfolge oder Bußgeldern, bei der Verfolgung von Sicherheits- und Gesundheitsschäden oder bei Umweltverstößen wird der Lieferant die Caramba Chemie frühzeitig informieren.

2.1.3 Versammlungs-/ Vereinigungsfreiheit: Der Lieferant erlaubt und respektiert die Versammlungsfreiheit (Vereinigungsfreiheit) und das Recht der Arbeitnehmenden auf Tarifverhandlungen.

2.1.4 Löhne und Sozialleistungen: Löhne und Sozialleistungen des Lieferanten beziehen sich auf die Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle darüberhinausgehenden Ansprüche, die dem Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber direkt oder indirekt in Form von Geld- oder Sachleistungen zu bezahlen sind, und die aus dem Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden resultieren.

Die Lieferanten müssen ihre Beschäftigten gemäß den geltenden Vorschriften und den in der Branche üblichen Praktiken entlohnen. Diese Entlohnung sollte so bemessen sein, dass sie die Grundbedürfnisse deckt

	Status	Funktion	Name	Datum
Version erstellt		Quality Management	Andreas Hoffmann	22.08.2023
Geprüft	In Ordnung	Quality Management	Ines Schwitalla	22.08.2023
Freigegeben	Freigegeben	Management	Jörg Hepe	22.08.2023

und einen angemessenen Lebensstandard für die Beschäftigten und ihre Familien ermöglicht, wozu auch die Einhaltung von Mindestlöhnen Überstundenvergütung, Krankenurlaub und staatlich vorgeschriebenen Leistungen gehört.

2.1.5 Kinderarbeit: Der Lieferant hält die Bestimmungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten ein. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der „International Labor Organization“) und des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der „International Labor Organization“) zu ergreifen. Sieht eine nationale Regelung zur Kinderarbeit strengere Standards vor, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.

2.1.6 Zwangsarbeit: Der Lieferant lehnt jede Form von Zwangsarbeit, Sklaverei, Dienstbarkeit und erzwungene bzw. unter Zwang geleistete Arbeit und Menschenhandel ab.

2.1.7 Menschenwürdige Behandlung: Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitszeiten und Überstunden auf ein Niveau begrenzt werden, die menschenwürdige, sichere und produktive Arbeitsbedingungen gewährleisten.

2.1.8 Belästigung, Nichtdiskriminierung: Der Lieferant darf seine Mitarbeitenden weder direkt noch indirekt bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einstellung, Vergütung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand oder einer anderen betrieblichen Tätigkeit aufgrund von Rasse, sozialer Stellung (Kaste), ethischer Einstellung, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politischer Meinung oder Zugehörigkeit, HIV/AIDS-Status oder anderer Merkmale diskriminieren.

2.1.9 Besorgniserregende Stoffe (SVHC) & Konfliktminerale: Vom Lieferanten wird erwartet, dass er Informationen über gelieferte Stoffe zur Verfügung stellt, wenn diese unter entsprechende Gesetze, Verordnungen oder die Berner Stoffbeschränkungsliste (BRSL) fallen und Handlungsbedarf besteht. Direkt aus Konfliktregionen stammende Konfliktminerale (Zinn, Wolfram, Tantal oder Gold) werden vom Lieferanten nicht in den an die Caramba Chemie gelieferten Produkten verwendet. Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende Überprüfung der

	Status	Funktion	Name	Datum
Version erstellt		Quality Management	Andreas Hoffmann	22.08.2023
Geprüft	In Ordnung	Quality Management	Ines Schwitalla	22.08.2023
Freigegeben	Freigegeben	Management	Jörg Hepe	22.08.2023

Stoffbeschränkungslisten vorzunehmen und die Caramba Chemie über verbotene oder deklarationspflichtige Stoffe in den an die Caramba Chemie gelieferten Produkten zu informieren.

Duisburg, den 22.08.2023



Jörg Hepe
General Manager Caramba Chemicals Group

	Status	Funktion	Name	Datum
Version erstellt		Quality Management	Andreas Hoffmann	22.08.2023
Geprüft	In Ordnung	Quality Management	Ines Schwitalla	22.08.2023
Freigegeben	Freigegeben	Management	Jörg Hepe	22.08.2023

